ORIGINAL

Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte

EMPFEHLEN SIE UNS

AOK Die Gesundheitskasse.

19/10/2013

Wenn einer eine (Dienst) Reise tut …

Den fliegenden Teppich erkennt das Finanzamt (bisher) noch nicht an. Aber für Dienstreisen mit Auto, Bahn oder Flieger gilt ab 2014 ein neues Reisekostenrecht. Vieles soll einfacher werden. Schau'n mer mal …

NEWS

Der erste Schritt ist getan: Der Gesundheitsausschuss des EU-Parlamentes fordert schärfere Zulassungsregeln für riskante Medizinprodukte. Folgt Ende Oktober das Europaparlament dem Votum, wird es auch eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckung geben. Die AOK setzt sich seit langem für mehr Kontrolle und Transparenz ein. Durch den Skandal um minderwertige Brustimplantate ist Bewegung in das Thema gekommen.

Mehr Infos

Bildungsprämie bis Juni 2014
Verlängerung wegen großer Nachfrage
SEITE 3

Gesundheitskarte kommt
Alte Krankenversicherungskarten werden zum Jahresende ungültig
SEITE 4

Dienstreisen: Vieles neu und manches einfacher

Wer dienstlich viel unterwegs ist, kann sich auf 2014 freuen. Mit dem „Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts“ lichten Bund und Länder einen bislang vor allem durch Urteile geprägten Vorschriftenwald. Die Finanzminister verzichten dafür auf geschätzte 220 Millionen Euro an Steuereinnahmen.

Wichtig für alle, die dienstlich oft unterwegs sind: Ab Januar gibt es nur noch zwei Stufen bei der Verpflegungsmehraufwendung:

- *ab 8 Stunden Auswärtstätigkeit: 12 Euro*
- *ganztägige Auswärtstätigkeit: 24 Euro*

Zentraler Punkt des Gesetzes ist jedoch die neue Arbeitsplatz-Definition. Die „regelmäßige Arbeitsstätte“, die vor allem Pendler aus der Lohnsteuer- oder Einkommensteuererklärung kennen, wird ersetzt durch die „erste Tätigkeitsstätte“. Die Entfernungspauschale wird nur für Fahrten zu dieser ersten Tätigkeitsstätte anerkannt. Für alle anderen dienstlich veranlassten Fahrten stehen den Beschäftigten Reisekosten zu.

Der Arbeitgeber entscheidet, wo sich die erste Tätigkeitsstätte befindet. Es muss sich um eine „ortsfeste Einrichtung“ handeln. Die kann durchaus in einem fremden Unternehmen liegen. Das betrifft etwa Leiharbeiter. Es darf aber auch eine Bildungseinrichtung sein, wenn Mitarbeiter eine längere Fortbildung oder ein Studium in Abstimmung mit dem Arbeitgeber absolvieren.

Legt der Arbeitgeber keine erste Tätigkeitsstätte fest, setzt das Finanzamt den Arbeitsort ein, den ein Arbeitnehmer „üblicherweise arbeitstäglich, mindestens an zwei Arbeitstagen in der Woche oder in 30 Prozent seiner Arbeitszeit aufsucht“.

Nachteil für Homeoffice-Tätige: Auch das neue Gesetz adelt das häusliche Arbeitszimmer nicht zur betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers. Es kann deshalb keine erste Tätigkeitsstätte sein.

Vorteil für befristet Beschäftigte: Eine erste Tätigkeitsstätte wird Arbeitnehmern nur zugeordnet, wenn sie an diesem Ort „entweder unbefristet oder für die Dauer des Arbeitsverhältnisses oder länger als 48 Monate am Stück tätig“ sind. Andernfalls wird die Arbeit bis zu vier Jahre lang als Auswärtstätigkeit gewertet. Wen dies betrifft, der darf für jeden gefahrenen Kilometer zur Arbeit 30 Cent berechnen, für die ersten drei Monate der „Auswärtstätigkeit“ Verpflegungspauschbeträge und dauerhaft Nebenkosten (Taxi, Bahn, Bus) beim Arbeitgeber oder beim Finanzamt geltend machen.

Für eine Zweitwohnung oder andere Unterbringung bei doppelter Haushaltsführung sind ab Januar 2014 monatlich bis zu 1.000 Euro steuerlich absetzbar. Die Größe der Wohnung spielt keine Rolle mehr. Neu: Erkennt das Finanzamt die doppelte Haushaltsführung nicht an, gelten alle Heimfahrten als Reisen zwischen Hauptwohnung und erste Tätigkeitsstätte und sind über die Pendlerpauschale steuerlich absetzbar.

MEHR INFOS HIER:

Das Bundesfinanzministerium hat Ende September Grundsätzliches und Fallbeispiele in einem ▶ **Infobrief** für Unternehmen zusammengestellt.

Infos und Alltagsbeispiele zum neuen Reisekostenrecht finden Sie auch im ▶ **Firmenkunden-Portal** der AOK.

Kita-Erzieher sind weiter Ausnahme

Die pädagogische Betreuung von Kleinkindern ist nach wie vor weiblich geprägt. Laut Statistischem Bundesamt (destatis) waren in Deutschland zuletzt 15.100 Männer in KITAs beschäftigt. Das entspricht einem Anteil von 3,6 Prozent. Doch der Männeranteil wächst langsam, aber kontinuierlich: Allein von März 2012 bis März 2013 sind 1.850 Erzieher hinzugekommen. Außerdem steigt die Zahl der Tagesväter. Von ihnen gibt es laut destatis inzwischen bundesweit schon rund 6.700.

TIPPS ZUR INTEGRATION

Mit der ▶ Wanderausstellung „Yes, we´re open“ wirbt die Bundesregierung aktuell um ausländische Fachkräfte. Für immer mehr Unternehmen ist das eine Chance, freie Stellen zu besetzen. Doch dabei gilt es nicht nur Sprachprobleme zu meistern. Im Internet hat die AOK zusammengestellt, was Arbeitgeber beachten sollten, wenn sie ausländische Arbeitnehmer einstellen möchten. Dazu gibt es ein Glossar mit allen wichtigen Fachbegriffen zum Thema.

Mehr Infos

Bildungsprämie geht in die Verlängerung

Das Bundesbildungsministerium hat die Laufzeit der sogenannten Bildungsprämie bis Ende Juni 2014 verlängert.

Damit trage man der großen Nachfrage Rechnung, sagte die noch amtierende Bildungsministerin Johanna Wanka (CDU). Seit Dezember 2008 seien rund 230.000 Prämiengutscheine an Weiterbildungsinteressierte ausgegeben worden.

Frauen stellten laut Ministerium drei Viertel der Teilnehmer an dem Programm. Auch der Anteil von Teilzeitbeschäftigten ist mit 40 Prozent deutlich höher als in der erwerbstätigen Bevölkerung insgesamt. Gut ein Viertel der durch die Bildungsprämie finanzierten Weiterbildungsangebote stammten aus dem Bereich Gesundheit.

Mit der Bildungsprämie fördert die Bundesregierung individuelle berufliche Weiterbildung für Arbeitnehmer mit einem Einkommen von jährlich bis zu 20.000 Euro (40.000 Euro bei gemeinsam veranlagten Personen). Die Höchstförderung beträgt 500 Euro. Gutscheine erhalten Interessierte bis zum 30. Juni 2014 bei 550 bundesweit eingerichteten Bildungsprämien-Beratungsstellen.

Infos Programm & Beratungsstellen

§ HANDY-GEFAHR MAL ANDERS

Wer bei der Arbeit Privates erledigt, steht schnell ohne gesetzlichen Unfallversicherungsschutz da. Die sogenannte „eigenwirtschaftliche Verrichtung“ betrifft laut Landessozialgericht Darmstadt (LSG) auch „mehr als geringfügige“ Privattelefonate. Im konkreten Fall war ein 45-jähriger Lagerarbeiter vom lauten Arbeitsplatz nach draußen gegangen, um seine Frau mobil anzurufen. Beim Zurückgehen, blieb er an einem Eisen hängen, verdrehte sich das Knie und erlitt einen Kreuzbandriss. Seinen Antrag auf Anerkennung als Arbeitsunfall lehnte die Berufsgenossenschaft ab. Das LSG bestätigt die Ablehnung. Der gesetzliche Unfallschutz bleibe nur bestehen, wenn Privates „im Vorbeigehen“ oder „ganz nebenher“ erledigt werde. Der Mitarbeiter habe sich jedoch „mindestens 20 Meter von seinem Arbeitsplatz entfernt und zwei bis drei Minuten mit seiner Frau telefoniert“.

LSG Darmstadt AZ L 3 U 33/11

Endspurt für die Gesundheitskarte

Ab 2014 gilt nur noch die elektronische Gesundheitskarte (eGK). Die alten Krankenversicherungskarten werden unabhängig vom aufgedruckten Ablaufdatum am 31. Dezember 2013 ungültig.

Auf den Kartenwechsel zum Jahreswechsel haben sich jetzt die Spitzenverbände der Krankenkassen und Ärzte verständigt. Denn der Zeitpunkt ist günstig: Bereits 95 Prozent der gesetzlich Krankenversicherten besitzen die sichere eGK mit Bild. Wer zu den übrigen fünf Prozent zählt, sollte jetzt möglichst schnell ein Lichtbild bei seiner Krankenkasse einreichen, damit die neue eGK noch bis Jahresende ausgestellt werden kann.

Sollte es trotzdem im Einzelfall nicht klappen, ist das kein Beinbruch. Kassen und Ärzte haben sichergestellt, dass kein Versicherter nach Hause geschickt wird, wenn er nach Neujahr ohne die neue Karte zum Arzt geht.

Wer keine eGK vorlegen kann, wird so behandelt, als habe er seine Versicherungskarte verloren. Er kann dann innerhalb von zehn Tagen nach der Behandlung

einen gültigen Versicherungsnachweis seiner Kasse nachreichen. Macht er das nicht, darf ein Arzt die Kosten der Behandlung privat in Rechnung stellen. Zwar kann man sich den Rechnungsbetrag dann wieder von seiner Krankenkassen erstatten lassen. Doch der Aufwand ist für alle Beteiligten größer als das rechtzeitige Einschicken oder Hochladen des eGK-Fotos.

Weitere Infos

INTERESSANTE LINKS

- **Mal wieder im Archiv nachsehen:**
  www.aok-original.de/Archiv
- **Klicken, vergleichen, entscheiden:**
  www.aok-pluspunkt.de

AOK PLUSPUNKT Gesundheit

FRAGE – ANTWORT

Wie hoch ist die Pauschale für Verpflegungsmehraufwand für ganztägige Auswärtstätigkeit ab 2014?

HIER ANTWORTEN...

GEWINNEN* SIE EINEN 50-EURO-SCHEIN!

Zugestellt per Post.

Einsendeschluss:
18. Oktober 2013

Gewinner des letzten Preisrätsels:
Thomas Jablowsky, 83115 Neubeuern

* Die Gewinne sind gesponsort und stammen nicht aus Beitragseinnahmen

Newsletter abonnieren
einfach hier klicken

Newsletter abbestellen
einfach hier klicken

Fotos: iStock (Titel), AOK-Mediendienst
Impressum Herausgeber: AOK Bayern – Die Gesundheitskasse I **Redaktion und Grafik:** KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, 10178 Berlin, Rosenthaler Str. 31, www.kompart.de I **Verantwortlich:** Werner Mahlau